

RS Vwgh 1990/2/27 86/07/0108

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1452;

ABGB §1460;

ABGB §1468;

ABGB §1497;

Rechtssatz

Es genügt eine auch nur einmalige Eigentumsausübung des Ersitzungsgegners während der Ersitzungszeit, um die Ersitzung zu unterbrechen (Hinweis OGH E 11.3.1960, SZ 33/32). Dem Ersitzungswerber trifft die Beweislast für die kontinuierliche (ausschließliche) Besitzausübung während der Ersitzungszeit. Das Fortdauern eines äußerlich nicht zu entsprechenden Weise in Erscheinung tretenden Besitzwillens reicht für die (Vollendung) der Ersitzung nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986070108.X01

Im RIS seit

27.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at